

# **Satzung\***

## **des Vereins „Kulturverein Schranne e.V.“**

### **Präambel**

Die Erhaltung und Förderung von Bildung und Kultur sind wichtige öffentlich Aufgaben. Sowohl bei der Organisation und Durchführung, als auch auch bei der Finanzierung kultureller Veranstaltungen ist die Teilhabe möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger erforderlich. Die im Verein „Kulturverein Schranne“ zusammengeschlossenen Mitglieder und seine Organe fördern und initiieren Aktivitäten im Bereich der bürgerschaftlichen Kultur. Inspiriert durch verschiedene Gitarrenfestivals (Giengen, Schorndorf, Bamberg, Freepsum, Hersbruck) soll der Fokus der Vereinsarbeit auf der Förderung solcher Musikveranstaltungen liegen.

\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen Bezeichnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintrag**

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Schranne“ und hat seinen Sitz in 06295 Lutherstadt Eisleben, Hüttengrund 2. Er wird in das Vereinsregister beim Registergericht Stendal eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein fördert und pflegt bundesweit nicht erwerbsorientierte kulturelle Arbeit, koordiniert und unterstützt kulturelle Aktivitäten seiner Mitglieder und sorgt in eigener Trägerschaft für ein kulturelles Angebot in religiöser, weltanschaulicher und politischer Unabhängigkeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

**Abs. 1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**Abs. 2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

**Abs. 3** Mittel des Vereins wie auch etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**Abs. 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

**Abs. 1** Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennen und ihn in Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele unterstützen wollen.

**Abs. 2** Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

**Abs. 3** Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag soll den vollständigen Namen, das Alter und die Anschrift der Antragstellerin enthalten.

**Abs. 4** Die Aufnahme erfolgt ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession, Nationalität oder Geschlecht. In diesem Sinne stehen alle Ämter und Funktionen nach dieser Satzung Frauen, Männern und Diversen gleichermaßen offen.

**Abs. 5** Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt zwölf Monate.

**Abs. 6** Die Mitgliedschaft berechtigt

- zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte,
- bei bestimmten Veranstaltungen des Vereins zum Bezug von Eintrittskarten zu ermäßigten Preisen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, jeweils zum Jahresende. Die Austrittserklärung ist bis spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, abzugeben,
- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn trotz zweimaliger Aufforderung ein Jahr kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wird,
- durch Ausschluss aus dem Verein wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

**Abs. 1** Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Bei ruhender Mitgliedschaft wird kein Beitrag erhoben. Die Mittel werden nur für satzungsgemäße, steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jeweils im Dezember für das darauffolgende Geschäftsjahr fällig. Bezahlte Beiträge werden unabhängig vom Grund des Endes der Mitgliedschaft nicht - auch nicht anteilig - erstattet.

**Abs. 2** Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## § 8 Mitgliederversammlung

**Abs. 1** Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

**Abs. 2** Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche inhaltliche und organisatorische Fragen des Vereins
- Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung
- Berufung des Beirats

**Abs. 3** Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche oder digitale Mitteilung an die letzte dem Verein mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse einberufen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin abzusenden. Liegen Anträge zur Änderung der Satzung vor, muss zwischen Einladungs- und Versammlungstermin mindestens eine Frist von 4 Wochen eingehalten werden.

**Abs. 4** Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied oder dem Vorstand gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind, soweit sie nicht eine Satzungsänderung betreffen, spätestens fünf Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich oder digital beim Vorstand einzureichen.

**Abs. 5** Die Mitgliederversammlung kann auch online stattfinden.

**Abs. 6** Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

**Abs. 7** Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuladen.

**Abs. 8** Im Übrigen gelten zu Einberufung, Wahlen und Beschlussfassung die Vorschriften des BGB §§ 32 – 37.

**Abs. 9** Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder der Stellvertreterin geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird von der Leiterin eine Schriftführerin bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von der Schriftführerin eine Niederschrift gefertigt, die von der Leiterin der Mitgliederversammlung und von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

**Abs. 1** Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

**Abs. 2** Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die Vorsitzende und deren Stellvertreterin. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

**Abs. 3** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat obliegen.

**Abs. 4** Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende mit einer von ihr festzusetzenden Tagesordnung. Auf Antrag von Mitgliedern des Vorstandes muss die Vorsitzende eine Sitzung einberufen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

**Abs. 5** Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes

## **§ 10 Beirat**

**Abs. 1** In den Beirat werden Künstler und Kulturschaffende berufen, die in die Durchführung und Organisation kultureller Veranstaltungen, die vom Verein gefördert werden, eingebunden sind. Die Berufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

**Abs. 2** Der Beirat besteht aus dem Vorstand und den von der Mitgliederversammlung Berufenen.

**Abs. 3** Der Beirat berät die Vereinsorgane in allen grundlegenden Fragen. Dem Beirat obliegt die Empfehlung an den Vorstand über die Förderung der kulturellen Maßnahmen mit den dem Verein zur Verfügung stehenden oder ihm von Dritten zugewendeten Mitteln.

**Abs. 4** Eine Sitzung des Beirates wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich oder digital einberufen. Die Beiratssitzung kann auch online stattfinden.

## **§11 Kassen- und Rechnungsprüfung**

**Abs. 1** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**Abs. 2** Zur Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils laufende Geschäftsjahr ein Kassenprüfer gewählt. Dieser berichtet der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Jahres.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

**Abs. 1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss auf der Tagesordnung angekündigt sein. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

**Abs. 2** Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins (oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks) fällt das vorhandene Vermögen an

Freilicht e.V.,  
Amalienstraße 23,  
86633 Neuburg an der Donau,  
VR 201155,

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder erhoben und verarbeitet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 2. März 2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.

**Tag der Errichtung:** 2.3.2024

### **Gründungsmitglieder:**

Julia Kothe, geb. 6.12.1973, Hüttengrund 2, 06295 Lutherstadt Eisleben  
Stefan Kothe, geb. 8.7.1960, Hüttengrund 2, 06295 Lutherstadt Eisleben  
Julia Malischke, geb. 29.5.1986, Auf der Scheibe 12, 01157 Dresden  
Adi Malischke, geb. 21.10.1953, Ringstraße 14, 89555 Steinheim  
Roland Malischke, geb. 30.5.1952, Ringstraße 14, 89555 Steinheim  
Charlton Payne, geb. 30.11.1977, Luise-Hartmann-Straße 11, 73430 Aalen  
Tobias Probst, geb. 12.6.1990, Winzerstraße 8a, 06295 Lutherstadt Eisleben  
Torsten Probst, geb. 20.11.1983, Poggenweg 13, 27232 Sulingen  
Silas Klauß, geb. 16.5.2003, Rehefelder Straße 43, 01127 Dresden

### **Kulturverein Schranne e.V.**

c/o Stefan Kothe, Hüttengrund 2, 06295 Lutherstadt Eisleben  
verein.schranne@gmx.de - Tel. 03475 632636 - 01573 5440191  
Bankverbindung: IBAN DE87 8009 3784 0004 7444 62 Volksbank Halle  
VR 6757 - Steuernummer 118 / 143 / 00252